

Geschäftsordnung des Bundessprecher:innen- rates von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 6. Juli 2023 -

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Bundessprecher:innenrat (BSPR) trifft sich in der Regel etwa alle fünf Wochen zu einer ordentlichen Sitzung. Diese Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Zwischen den Präsenzsitzungen findet möglichst wöchentlich zu einem möglichst gleichbleibenden Termin eine Videokonferenz statt. Diese Konferenz endet spätestens um 22 Uhr.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundessprecher:innenrats verlangt.
- (4) Gäst:innen haben sich mit einer Frist von 24 Stunden anzumelden. Ihnen kann von der Moderation Rederecht zugeteilt werden. Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit unter Ausschluss der (Mitglieder-)Öffentlichkeit stattfinden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bundessprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auch Video- oder Telefonkonferenzen sind mit der Anwesenheit der Hälfte des Bundessprecher:innenrats beschlussfähig. Telefon- und Videokonferenzen müssen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden eingeladen werden. Davon kann in dringenden Fällen abgewichen werden, sofern alle Bundessprecher:innen sowie der/die Bundesschatzmeister:in darüber informiert wurden und mehrheitlich einverstanden sind.
- (2) Beschlüsse können im telefonischen oder anderweitigen digitalen Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden. Abstimmung über digitale Systeme (bspw. Doodle, Telegram-Abstimmung) werden bei der folgenden Videokonferenz wiederholt und dann im Protokoll festgehalten. Digitale Abstimmungen werden frühestens nach zwölf Stunden oder nach dem Erreichen der absoluten Mehrheit wirksam. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Mitglieder des Bundessprecher:innenrates über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zur Positionierung hatten.

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Der Bundessprecher:innenrat beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Bundesarbeitskreise inkl. dem Studierendenverband Die Linke.SDS, die einzelnen Landesverbände, den Länderrat, die Bundesgeschäftsstelle und die Vertretung beim Parteivorstand. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Aufgaben werden möglichst gleichmäßig verteilt. Alle Bundessprecher:innen sowie der:die Bundesschatzmeister:in erklären sich zusätzlich zu ihren Arbeitsbereichen dazu bereit, allgemeine Aufgaben (z.B. bei der Planung von größeren Veranstaltungen) zu übernehmen.

§ 4 Projekte

- (1) Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihren strategischen Nutzen für den Verband und seine Entwicklung zu bewerten und dementsprechend zu priorisieren.
- (2) Für Projekte und Veranstaltungen werden temporäre Teams eingerichtet. Diese werden in der Regel von einer hauptverantwortlichen Person geleitet, die wiederum von etwa zwei bis vier Personen unterstützt wird und sich für einzelne Aufgaben Helfer:innen heranziehen kann. Auch Personen außerhalb des Bundessprecher:innenrates können Teammitglieder sein. Die Teams planen im Rahmen des beschlossenen Konzepts und Budgets selbstständig das Projekt bzw. die Veranstaltung, wobei signifikante Abweichungen davon erneut mit dem Bundessprecher:innenrat abzustimmen sind.

§ 5 Protokollführung

- (1) Die Sitzungen und Videokonferenzen des Bundessprecher:innenrates sind ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren.
- (2) Relevante Beschlüsse sind in einer Tabelle festzuhalten, die den Kassenprüfer:innen zur Verfügung gestellt wird. Finanzbeschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen.
- (3) Bundessprecher:innen sowie der:die Bundesschatzmeister:in können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im Bundessprecher:innenrat mit einer Frist von zwei Tagen widersprechen und eine Änderung beantragen, wenn sie der begründeten Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen signifikant falsch protokolliert sind.
- (4) Nach ordentlichen Sitzungen erstellt je ein:e Person aus dem Bundessprecher:innenrat eine Sofort-Info mit den wichtigsten Sitzungsinhalten, die über den Landesverbandsverteiler verschickt wird.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Erklärungen, Pressemitteilungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Bundessprecher:innenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums.

- (2) Ausnahmen sind möglich, wenn alle Bundessprecher:innen und der:die Bundesschatzmeister:in über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten oder eine absolute Mehrheit der Veröffentlichung zugestimmt hat.
- (3) Bei üblichen Social Media - Posts und Tweets, die sich im Rahmen der Beschlusslage bewegen und/oder als unkontrovers gelten können, gilt das Vieraugen-Prinzip.
- (4) Der Presseverteiler wird von der Bundesgeschäftsstelle und vom Bundessprecher:innenrat bedient. Presseerklärungen werden auf Wunsch zusätzlich auf der Homepage bereitgestellt.

§ 7 Anträge

Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des Bundessprecher:innenrates und der Bundesgeschäftsstelle spätestens zwölf Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit allgemein anerkannt wird.

§ 8 Finanzen

- (1) Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung. Mit der Übertragung einer Projekt- oder Budgetverantwortung entscheiden die Verantwortlichen im Rahmen des mit dem:der Bundesschatzmeister:in abgestimmten und vom Bundessprecher:innenrat beschlossenen Konzepts eigenverantwortlich über die Verwendung des beschlossenen Budgets.
- (2) Die Bewilligung von Mitteln aus dem Basisgruppentopf trifft der:die Schatzmeister:in einvernehmlich mit seiner:ihrer Stellvertreter:in. Sollte es zu keiner Einigung kommen, kann der gesamte Bundessprecher:innenrat darüber beschließen. Der maximale Zuschuss pro Gruppe und Jahr beträgt 400 €. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Einreichen eines Finanzplans, einer Begründung für den Antrag an den Basisgruppentopf und der Nachweis der Basisgruppe, dass eine Finanzierung über den eignen Landesverband der Linksjugend [‘solid] und die lokalen Strukturen der LINKEN (Ortsverband/Kreisverband/Basisorganisation) abgelehnt wurde.
- (3) Den Bundesarbeitskreisen werden bis zu 300 € im Haushaltsjahr bewilligt, sofern sie mindestens 15 Mitglieder aus vier Landesverbänden vorweisen und mit den Mitteln nicht gegen Beschlüsse des Bundeskongresses verstoßen. Die Gelder sind mit einem knappen, formlosen Antrag mit Verwendungszweck und einer aktuellen Mitgliederliste beim Bundessprecher:innenrat zu beantragen. Alle Mittel, die Bundesarbeitskreise darüber hinaus oder in Abweichung dessen beantragen, bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Bundessprecher:innenrates.
- (4) Honorare für Referent:innen oder Künstler:innen orientieren sich in der Regel an folgender Tabelle, wobei begründete Abweichungen möglich sind:

Zeit	Satz
bis zwei Stunden	150 €
bis vier Stunden	200€
bis acht Stunden	400€
Wochenende	750€

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzah-lungen erhalten.

§ 9 Bundesschatzmeister:in

- (1) Die:Der Bundesschatzmeister:in vertritt den Jugendverband gegenüber der:dem Bundes-schatzmeister:in der LINKEN sowie gegenüber dem BMFSFJ und arbeitet eng mit den Mitar-beiter:innen für Finanzen zusammen.
- (2) Der Bundessprecher:innenrat benennt bei der konstituierenden Sitzung eine:n stellvertreten-den Schatzmeister:in. Diese:r wird ebenfalls zu Finanzberatungen mit der Bundesgeschäfts-stelle eingeladen.

§ 10 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Bundessprecher:innenrat bekannt geworden sind, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und in Bezug auf die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

§ 11 Vertretungsvollmacht

Der Bundessprecher:innenrat kann durch mehrheitlichen Beschluss einem Mitglied des Bundesspre-cher:innenrates oder eine:r Mitarbeiter:in der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht über-tragen.